

Erst-Info „Lebensmittelhandel“

1. GEWERBEBERECHTIGUNG

Der Lebensmittelhandel ist ein freies Gewerbe. Mit der Anmeldung des Gewerbes für den Handel ist man bereits ausübungsberechtigt. Empfohlener Gewerbewortlaut: „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“.

- Benötigt werden
 - Personaldokumente wie z.B. a) gültiger Reisepass oder b) Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Meldebestätigung, wenn kein Wohnsitz im Inland vorliegt. Sollten die entsprechenden Stammdaten bereits im GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) eingetragen sein, muss der Anmelder die Unterlagen nicht nochmals vorlegen.
 - Aufenthaltstitel - **entfällt** jedoch für EWR- oder Schweizer Staatsangehörige oder Familienangehörige von EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen.
 - Generell ist eine Strafregisterbescheinigung nicht beizubringen. Nur wer nicht, oder weniger als 5 Jahre in Österreich wohnhaft ist, muss eine Strafregisterbescheinigung seines Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorlegen.
 - Heiratsurkunde wenn der aktuelle Name vom Geburtsnamen abweicht
- Die *kostenlose* Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten.
- Zuständige Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandes und daher - je nach Standort - die Bezirkshauptmannschaft, der Magistrat der Stadt oder in Wien das zuständige Magistratische Bezirksamt.
- Für Gesellschaftsanmeldungen (GmbH, KG, etc.) sind weitere Unterlagen erforderlich (Gesellschaftsvertrag...).

Ratsam ist vor der Gewerbeanmeldung Ihre zuständige Wirtschaftskammer (Gründerservice) aufzusuchen - diese hilft Ihnen mit Beratung und bei Neugründungen bzw. Betriebsübergaben. Oft kann von dort aus auch eine Gewerbeanmeldung zumindest über E-Mail oder in einigen Fällen online über Internet durchgeführt werden:

<https://www.wko.at/branchen/handel/gewerbeanmeldung-im-handel.html>

2. SOZIALVERSICHERUNG

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbstständigenvorsorge pflichtversichert (keine Arbeitslosenversicherung!). Die Pflichtversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Erlangung einer Gewerbeberechtigung.

Achtung: Für die Versicherung fallen auch Kosten an.

3. STEUER

Binnen einem Monat nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist eine Meldung beim Finanzamt des Betriebsstandortes nötig, um eine Steuernummer zu erhalten. (Bitte halten Sie hierfür Rücksprache mit der Finanz- und Steuerpolitischen Abteilung Ihrer Landeskammer.)

4. GESCHÄFTSLOKAL

- Miete vor Vertragsabschluss jedenfalls mit der Hausverwaltung abklären
- Auf Wasseranschlüsse, Toiletten, u.U. Entlüftungen achten
- Den Vermieter nach Betriebsanlagengenehmigungen und Elektrobefunden fragen

Bei Anfragen wegen Betriebsanlagengenehmigungen hilft Ihnen Ihr Landesgremium (siehe Impressum).

5. RECHTLICHE MINDESTSTANDARDS

a) Hygiene-HACCP Konzept im Landesgremium erhältlich.

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen schreiben Hygienestandards vor, so müssen beispielsweise alle Flächen im Lebensmittelbetrieb leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (glatte Flächen), Handwaschbecken und Geschirrwashbecken müssen in unmittelbarer Nähe der Zubereitung bzw. Verkaufsfläche sein, es gibt diverse Aufzeichnungspflichten über Temperaturen der Kühl-Gefriergeräte, der Reinigung und Desinfektion von Geräten, Inventar, Arbeitsflächen und Böden... zusätzliche Informationen auf <http://www.wko.at/lebensmittelhandel> - „Hygiene“

b) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sieht folgende verpflichtende Angaben für vorverpackte Lebensmittel vor:

- Bezeichnung des Lebensmittels;
- Verzeichnis der Zutaten;
- „Allergene“ bzw. „allergene Zutaten“ gem. Anhang II der [LMIV \(Verordnung EU 1169/2011\)](#)
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort;
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- eine Nährwertdeklaration;
- Los (Charge): Die Loskennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn das nach Tag und Monat bestimmte Mindesthaltbarkeits- bzw. das Verbrauchsdatum angegeben ist. Der Angabe geht der Buchstabe "L" voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben. Für Speiseeis-Einzelverpackungen kann die Los-Angabe entfallen, sie hat auf der Überverpackung aufzuscheinen;

Für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln sind weitere Angaben verpflichtend. Die verpflichtenden Informationen gemäß der LMIV müssen bei allen vorverpackten Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen, und dürfen in keiner Weise durch andere Angaben verdeckt oder getrennt werden.

Für bestimmte Lebensmittel (wie gentechnisch veränderte LM, Obst und Gemüse, Fleisch, Fisch...) bestehen weitere Kennzeichnungsvorschriften. Einen Überblick finden Sie z.B. auf [unserer Homepage](#).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Landesgremium.

6. PREISAUSZEICHNUNG

Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.

- Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).
- Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen.
- Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Punkt 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.
- Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.
- Bei Sachgütern ist der Preis für die Verkaufseinheit eines Sachgutes unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit auszuzeichnen (Verkaufspreis). Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern ist der Preis der Packung auszuzeichnen.
- Bei Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, ist neben dem Verkaufspreis auch der Preis je Maßeinheit (Grundpreis) auszuzeichnen, sofern es nicht anderes bestimmt ist.
- Die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter oder 1 Kubikmeter, sofern in einer Verordnung gemäß § 10c Abs. 3 Preisauszeichnungsgesetz nicht anderes bestimmt ist.
- Bei Sachgütern, die in Anwesenheit des Verbrauchers abgewogen oder abgemessen werden und die nicht vorher verpackt werden (in loseem Zustand zum Verkauf angebotene Sachgüter), ist lediglich der Grundpreis auszuzeichnen.
- Die Auszeichnung des Grundpreises kann entfallen, wenn dieser mit dem Verkaufspreis übereinstimmt.
- Bei Sachgütern, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

7. KONTROLLE

Die Aufsichtsorgane der Lebensmittelbehörde prüfen die Betriebe grundsätzlich einmal im Jahr, bei Beschwerdefällen öfters. Der LMSVG-Kontrollleur hat sich auf Verlangen auszuweisen und den Geschäftsablauf nicht unnötig zu hindern (Verkaufstätigkeit). Seitens des Unternehmens besteht eine Auskunftspflicht, den LMSVG-Kontrollleuren sind sämtliche Geschäftsräumlichkeiten zugänglich zu machen. Die LMSVG-Kontrollleure sind berechtigt Proben zu ziehen. Grundsätzlich hat der Unternehmer das Recht auf eine Gegenprobe, diese dient als Verteidigungs- und Beweismittel. Die Proben sind zu versiegeln und dem Unternehmer zu überlassen. Es empfiehlt sich diese Gegenprobe, sollte kein eigenes Verschulden vorliegen, dem Lieferanten zu übergeben, damit dieser die Gegenprobe ebenfalls untersuchen lassen kann.

Ergibt die amtliche Untersuchung durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalt, dass es sich um einwandfreie Ware handelt, so ist für die entnommene amtliche Probe auf Verlangen des Unternehmers eine Entschädigung vom Bund zu leisten, sofern der Wert der Probe 150,- € (bezogen auf den Einstandspreis der Ware) übersteigt.

Vorladung zur Lebensmittelbehörde

Wenn Sie eine Vorladung zur Lebensmittelbehörde erhalten, empfiehlt es sich eine Kopie der Untersuchungsergebnisse zu verlangen und damit in die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (Lebensmittelgremium) zu kommen, um eine geeignete Stellungnahme zu verfassen.

Nehmen Sie bei Beanstandungen bzw. bei Vorladungen zur Lebensmittelbehörde IMMER Kontakt mit Ihrem Landesgremium auf, damit Sie bestmöglich unterstützt werden können!

8. RECHTSGRUNDLAGEN in der jeweils geltenden Fassung

Gewerbeordnung
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
EU-Lebensmittelinformationsverordnung
Preisauszeichnungsgesetz

Stand: August 2019

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.